

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen für Beratung, Dienstleistungen und Software (AGB) der U-Experten GmbH (UXP)

Teil A: Allgemeiner Teil

1. Art und Umfang der Leistungen; Vergütung der Leistung

1.1 Art und Umfang der Leistungen der UXP und ihrer Vergütung werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- Individueller Projektvertrag bzw. Überlassungsvertrag (auch Angebot, Leistungsschein, Bestellung oder dergl. genannt) inkl. Anlagen wie fachliche und technische Feinspezifikation sowie Aktivitäten und Zeitplan;
- nachstehende allgemeine Bedingungen (**Teil A**) und besondere Bedingungen
 - o **Teil B** - Beratungs- und Dienstleistungen
- Richtlinien und Fachnormen, soweit sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe allgemein angewandt werden.

1.2 Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Vereinbarungen in der vorstehenden Reihenfolge; individuelle Vereinbarungen und Abreden bleiben hiervon unberührt.

2. Zusammenarbeit

2.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung allgemeiner Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

2.2 Die Vertragsparteien benennen einander für die Vertragsdurchführung verantwortliche Ansprechpartner; die im jeweiligen Projektvertrag festgehalten werden. Diesbezügliche Änderungen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

3. Abrechnungen von Vergütungen; Fälligkeit und Zahlung Modalitäten

3.1 Bei einer im Vertrag vereinbarten Vergütung nach Aufwand ist die Tätigkeitszeit von UXP für die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu vergüten. Materialaufwand, Nebenkosten und Auslagen sind gesondert zu vergüten. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten von UXP, ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen werden wie Tätigkeitszeiten vergütet. UXP erstellt monatlich nachträglich Rechnungen und weist den erbrachten Zeitaufwand auf Verlangen des Kunden durch branchenübliche Leistungsnachweise nach.

3.2 Ein im Angebot vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglich festgelegten Leistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach vollständiger Leistungserbringung. Die Vertragsparteien vereinbaren abhängig von erreichten Zwischenergebnissen angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen. Vereinbarte Festpreise sind jedoch nur verbindlich, wenn der Kunde seine jeweiligen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat. Erfüllt der Kunde diese Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig und führt dies zu einem Mehraufwand bei UXP, erhöhen sich die Preise entsprechend.

3.3 Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, versteht sich die Vergütung jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

3.4 Soweit nicht anders vereinbart, werden Fahrt- und Reiskosten inkl. Spesen von UXP gegenüber dem Kunden gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen

Preisliste gesondert abgerechnet.

- 3.5 Rechnungen von UXP sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.6 Alle dem Kunden übergebenen Unterlagen, Gegenstände oder sonstigen Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher den jeweiligen Auftrag betreffenden Rechnungen Eigentum von UXP.

4. Daten Sicherheit; Datenschutz

- 4.1 Die Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 4.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde in eigener Verantwortung personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes UXP von Ansprüchen Dritter frei.
- 4.3 UXP wird personenbezogene Daten vom Kunden nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung des Vertrags erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.
- 4.4 Die Verpflichtungen nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 bestehen, so lange personenbezogene Daten und sonstige Informationen im Einflussbereich von UXP liegen, auch über das Vertragsende hinaus.
- 4.5 Soweit im Einzelfall erforderlich, schließen die Vertragsparteien nach Maßgabe der Art. 28 DSGVO einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Auftragsverarbeitungsvertrag geht Letzterer Ersterem vor.

5. Geheimhaltung; Referenznennung

- 5.1 Jede Vertragspartei wird alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Angaben, Daten, Informationen sowie sonstigen Tatsachen, die von der anderen Vertragspartei nachweislich als vertraulich gekennzeichnet sind, streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Mit UXP verbundene Unternehmen (Konzernunternehmen) sind nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien werden diese Informationen lediglich für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke nutzen.
- 5.2 Die Verpflichtung nach Ziffer 5.1, einschließlich der Verpflichtung nach Ziffer 5.4, wird auch den mit der Vertragserfüllung befassten Mitarbeitern, Zulieferern und sonstigen Erfüllungsgehilfen aufgegeben.
- 5.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, bei denen die Information empfangende Vertragspartei nachweist, dass sie
 - ihr bereits vor der Mitteilung durch die informationsgebende Vertragspartei bekannt waren oder
 - sie von einem Dritten erhalten hat, der keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt oder
 - im Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt bzw. offenkundig waren oder später bekannt geworden sind.
- 5.4 Die Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer 5.1 bestehen auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort, soweit geheime Informationen nicht offenkundig geworden sind.
- 5.5 UXP verpflichtet sich, sämtliche ihr zur Verfügung gestellten sowie von ihr im

Rahmen der Vertragsdurchführung selbst angefertigten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt insbesondere für alle Aufzeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Konzepte und Schriftstücke sowie für alle Programme und Dateien etc., die sich im Besitz von UXP befinden und die die Angelegenheiten des Kunden betreffen. UXP gibt nach Vertragsbeendigung und entsprechender Aufforderung durch den Kunden sämtliche vom Kunden an UXP überlassene Unterlagen zurück. UXP ist berechtigt, Kopien zu archivieren, wenn und insoweit UXP sie zum Zwecke ordnungsgemäßer Buchführung und Dokumentation benötigt.

5.6 UXP ist berechtigt, abgeschlossene Aufträge unter Nennung des Kunden als Referenzprojekte in der eigenen Kommunikation zu verwenden.

6. Haftung

6.1 Die Haftung für qualitative Mängel, Sachmängel und Schutzrechtsverletzungen ist in Teil B dieser AGB unter Gewährleistung für qualitative Mängel, Gewährleistung bei Sachmängeln und Gewährleistung bei Schutzrechtsverletzungen geregelt. Die Regelungen sind insoweit abschließend; für den Fall der Arglist oder der Übernahme einer Garantie durch UXP bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen jedoch unberührt.

6.2 Im Übrigen haftet UXP unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch UXP, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachten Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unter Ziffer 6.3 aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.

6.3 UXP haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet UXP jedoch nicht auf nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. UXP haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten.

6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für UXP zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden.

6.5 Datenverlust

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass der Kunde alleiniger Herr über die auf seiner Systemumgebung gespeicherten, eigenen Daten und Informationen ist. Der Kunde ist daher allein dafür verantwortlich, dass:

- er geeignete und angemessene organisatorische und technische Maßnahmen ergreift, um die Integrität seiner Daten zu gewährleisten und (endgültige) Datenverluste durch angemessene und regelmäßige Datensicherungen zu vermeiden, damit im Falle eines Datenverlustes – gleich aus welchem Grund – mit möglichst geringem Aufwand die Daten wiederhergestellt werden können;
- eine Versicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten ist, die alle etwaig erlittenen Schäden und/oder Kosten aufgrund eines Datenverlustes – gleich aus welchem Grund – abdecken.

6.6 UXP haftet nicht für Schäden und/oder Kosten, die aufgrund eines Datenverlustes in der Systemumgebung des Kunden entstehen. Insofern stellt der Kunde UXP von allen Schadensersatzansprüchen und/oder Kosten Dritter frei, die aufgrund eines

Datenverlustes – gleich aus welchem Grund – in der Systemumgebung des Kunden entstehen.

6.7 UXP bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Kunden in jedem Falle unbenommen.

6.8 Höhere Gewalt

Wird UXP an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe und/oder Energieversorgungsschwierigkeiten sei es, dass diese Umstände im Bereich von UXP, sei es, dass sie im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben genannten Umstände die Leistung unmöglich, so wird UXP von ihren weiteren Leistungsverpflichtungen befreit.

7. Verjährung

Soweit nicht nachfolgend anders bestimmt, verjähren die vertraglichen Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Vertragserfüllung.

8. Rechtswahl; Gerichtsstand

Der Vertrag und seine Erfüllung unterliegen allein dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Bei dem Recht der Bundesrepublik Deutschland soll es - soweit rechtlich möglich - auch dann verbleiben, wenn nach deutschem Recht auf das Recht eines anderen Staates verwiesen wird (Ausschluss des Kollisionsrechts). Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Darmstadt in der Bundesrepublik Deutschland.

9. Keine gesellschaftsrechtliche Verbindung

Keine Bestimmung des Vertrages ist darauf gerichtet eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien zu bilden (bzw. zu begründen) noch, dass jede Vertragspartei der Vertreter der anderen Vertragspartei ist. Weder UXP noch der Kunde hat die Berechtigung im Namen der anderen Vertragspartei Verträge zu schließen oder irgendeine Verpflichtung für die andere Vertragspartei in irgendeiner Weise oder für irgendeinen Zweck einzugehen.

10. Sonstiges

10.1 Diese AGB nebst Angebot, Projekt- und/oder Überlassungsvertrag inklusiver aller Anlagen stellen die gesamte Regelung des Vertragsgegenstandes dar. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Schriftform durch die Übersendung eines Faxes oder eines .pdf-Anhanges an einer E-Mail gewahrt wird, sofern das übersandte Dokument wirksam unterzeichnet wurde.

10.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung einigen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für eine Bestimmung zur Ausfüllung einer Lücke.

- 10.3 Ein Versäumnis oder Verzug bei der Durchsetzung einer Verpflichtung oder Ausübung eines Rechtes aus dem Vertrag stellt keinen Verzicht dieser Verpflichtung oder dieses Rechts dar.

Teil B: Besondere Bedingungen für Beratungs- und Dienstleistungen

11. Leistungsgegenstand

- 11.1 UXP erbringt projektbezogene Beratungs- und Dienstleistungen für den Kunden, die nach Art und Umfang im Projektvertrag festgehalten werden.
- 11.2 Der Projektvertrag legt des Weiteren die voraussichtliche Projektdauer und die Höhe und Art der Vergütung und aller Nebenleistungen fest.
- 11.3 UXP führt die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich bzw. frei durch und unterliegt bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben seitens des Kunden keinen Weisungen. Gegenüber Mitarbeitern des Kunden hat UXP keinerlei Weisungsbefugnis. UXP hat das Recht nach freiem Ermessen Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

12. Zeit und Ort der Tätigkeit

Der zeitliche Einsatz und der Einsatzort von UXP werden im Projektvertrag geregelt.

13. Nutzungsrechte; Leistungen dritter; Rechteevorbehalt

- 13.1 Soweit UXP im Rahmen ihrer Leistungserbringung ein urheberrechtlich geschütztes oder anderen Leistungsschutzrechten unterliegendes Arbeitsergebnis neu erstellt, räumt UXP dem Kunden – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – ein einfaches, jedoch zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten an den Arbeitsergebnissen ein, insbesondere die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu verarbeiten, zu veröffentlichen, vorzuführen, über Fernleitung oder drahtlos zu übertragen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und zum Betrieb von EDV-Anlagen und Geräten zu nutzen.
- 13.2 An den von UXP für die Leistungserbringung gegebenenfalls verwendeten und eingearbeiteten, unabhängig von der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern entwickelten eigenen oder fremden Materialien (Formularen, Templates, Grafiken, Vorlagen, Konzepte, Elemente, Ideen oder ähnliches) steht dem Kunden das nicht ausschließliche Nutzungsrecht im zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Umfang zu. UXP verpflichtet sich, keine Materialien zu verwenden, deren Verwendung die Verletzung von Schutzrechten Dritter zur Folge hat.
- 13.3 UXP steht dafür ein, dass Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12 – 14 Urheberrechtsgesetz) nur insoweit geltend gemacht werden, wie die Verwertungsrechte des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 13.4 Weitergehende Nutzungsrechte des Kunden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 13.5 Die Einräumung von Nutzungsrechten wird erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig an UXP gezahlt hat. Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei UXP. Im Übrigen ist mit der Vergütung auch die für die Einräumung von Nutzungsrechten an im Rahmen der Leistungserbringung erstellten und geschützten Arbeitsergebnissen abgegolten.

14. Gewährleistung für qualitative Mängel

- 14.1 Wird die vereinbarte Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat UXP dies zu vertreten, so erbringt sie die Leistung vertragsgemäß und fehlerfrei ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei Woche nach Kenntnis von der nicht vertragsgemäßen, fehlerhaften Leistung. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus von UXP zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zusetzenden, angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 14.2 In diesem Fall hat UXP Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- 14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Auch in diesem Fall hat UXP Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- 14.4 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden für qualitative Mängel sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für UXP zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden.

15. Gewährleistung für Rechtsmängel (Schutzrechtsverletzungen)

- 15.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Arbeitsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann UXP folgendes unternehmen:
- UXP wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die überlassenen Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies UXP zu angemessenen Bedingungen nicht, hat UXP diese Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet diese Arbeitsergebnisse zurückzugeben.
- 15.2 Voraussetzungen für die Haftung von UXP nach Ziffer 15.1 sind, dass der Kunde UXP von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen UXP überlässt oder nur im Einvernehmen mit UXP führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat UXP zu tragen.

15.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen UXP ausgeschlossen.

15.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für UXP zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beim Kunden.

16. Kündigung; Verringerung des Auftragsvolumens

16.1 Soweit nicht anders vereinbart, kann der Vertrag über Beratungs- und Dienstleistungen von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. In diesem Fall hat UXP Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen.

16.2 Der Kunde hat das Recht, eine Verringerung des im Vertrag geregelten Auftragsvolumens zu verlangen. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall einvernehmlich auf ein neues Auftragsvolumen einigen.

16.3 Sowohl im Fall der ordentlichen Kündigung als auch bei der Verringerung des Auftragsvolumens gilt grundsätzlich, dass ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder des Änderungswunsches noch mindestens 80 Stunden (10 Tage à 8 Stunden) der im Vertrag festgelegten Leistung abgenommen und vergütet werden, soweit dieser Leistungsumfang von UXP auch bei ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung noch erbracht worden wäre.

17. Überlassung von Fremdsoftware und Open Source Software

17.1 Sofern UXP dem Kunden Standardsoftware eines Dritten (Fremdsoftware) im eigenen Namen überlässt, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien und muss im Überlassungsvertrag verzeichnet werden.

17.2 Die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen der Unterlizenzierung richtet sich ausschließlich nach den Regelungen der Hauptlizenz.

17.3 Überlässt UXP dem Kunden sog. freie Software, die den Lizenzen der Affero General Public License, GNU GENERAL PUBLIC LICENSE (GPL), GNU LESSER GENERAL PUBLIC LICENSE (LGPL) oder einer anderen freien Lizenz (z.B. BSD License, MIT License, Linux Documentation License, Artistic License, IBM Public License, Ricoh Source Code Public License, Mozilla Public License, Python License, Sun Public License) unterstellt ist, richtet sich die weitere Nutzung dieser Standardsoftware ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Lizenzen in ihrer jeweiligen Fassung.

17.4 Soweit UXP in Durchführung dieses Vertrags individuelle Anpassungen oder Erweiterungen an der Standardsoftware eines Dritten oder sonstiger freier Software vorzunehmen hat, erfolgt die Rechteeinräumung an diesen Anpassungen und Erweiterungen nach den Ziffern 17.2 und 17.3.